Kantonsrat St.Gallen 42.17.08

DI / Motion Schmid-Grabs / Egger-Berneck / Zahner-Kaltbrunn (24 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2017

Behördenlöhne: Wer zahlt, befiehlt

Antrag der Regierung vom 22. August 2017

Nichteintreten.

Begründung:

Das Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) sieht in Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Art. 67 Abs. 1 Bst. b vor, dass Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal von der obligatorischen Abstimmung der Bürgerschaft und vom fakultativen Referendum ausgenommen sind.

Die Besoldung von Behördemitgliedern bedarf eines entsprechenden Kredits. Kredite werden nach Art. 117 Abs. 1 GG durch Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Gemeindeparlamentes gewährt. Die Kreditbeschlüsse zur Besoldung erfolgen in der Regel im Rahmen der Voranschlagsbeschlüsse an der Bürgerversammlung bzw. im Parlament. Die damit verbundene Möglichkeit, zu einzelnen Posten des Voranschlags Änderungsanträge zu stellen, besteht so weit, als es sich nicht um eine budgetrechtlich gebundene Ausgabe handelt. Im Bereich der Besoldungen bzw. Personalkosten sind Änderungsanträge folglich bei als neu zu qualifizierenden Ausgaben zulässig, z.B. bei einer Erhöhung des Pensums, jedoch nicht bei gebundenen.

Die geltende Aufgabenteilung sorgt für eine übergeordnete Mitsprache der Bürgerschaft bzw. des Gemeindeparlamentes bei Besoldungsänderungen und damit auch für eine angemessene Begrenzung. Über das verfassungsrechtliche Öffentlichkeitsprinzip (Art. 60 Abs. 1 KV) und das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2) ist zudem die Transparenz in Bezug auf die Besoldung von Behördemitgliedern sichergestellt.

Im Kanton St.Gallen können Einwohnerinnen und Einwohner bei Wahlen für das Gemeindepräsidium meist zwischen verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten auswählen. Dies im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen, in denen sich die Kandidatensuche deutlich schwieriger gestaltet und den Wählerinnen und Wählern oft keine Auswahl angeboten werden kann. Zu diesem «Erfolgsmodell» gehört neben dem hohen Pensum – oft handelt es sich um eine Vollzeitstelle – und der fehlenden Wohnsitzpflicht zum Zeitpunkt der Wahl sicherlich auch die entpolitisierte Gehaltsfestlegung.

Zur Schaffung der von der Motion geforderten gesetzlichen Grundlagen wären weit reichende Änderungen an der bestehenden Zuständigkeitsverteilung zwischen Rat und Bürgerversammlung bzw. Gemeindeparlament erforderlich. Die Umsetzung der Motion müsste wohl entweder über eine generelle Vorgabe, wonach Gemeinden die Besoldung der Behördenmitglieder in einem rechtsetzenden Reglement zu regeln haben, oder über die Einführung von neuen Referendumsund Initiativformen in Bezug auf nicht rechtsetzende Erlasse erfolgen. Wie bereits in der Antwort der Regierung vom 2. Mai 2017 auf die Einfache Anfrage 61.16.35 «Zuständigkeit für Besoldungsverhältnisse von Behördenmitgliedern» festgehalten, sind für die Regierung keine Anhaltspunkte erkennbar, die diese Eingriffe in die bestehende Zuständigkeitsverteilung und die bestehenden Referendums- und Initiativformen als erforderlich erscheinen lassen. Das geltende Recht bietet in Bezug auf Transparenz und Steuerung eine ausgewogene Lösung.